

Finanzamt für Verkehrsteuern
und Grundbesitz in Hamburg
- Hundesteuerstelle -
Postfach 30 17 21
20306 Hamburg

Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer

Steuernummer

35 / /

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1. Angaben zur Person des Antragstellers

Nachname, Vorname		geboren am
Anschrift (Straße, Hausnummer)		
Postleitzahl	Wohnort	Telefonnummer

2. Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Hundesteuer für den am _____ erworbenen Hund nach § 7 Hundesteuergesetz (HuStG).

Steuerbefreiungen nach § 7 HuStG werden auf Antrag gewährt, für (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Hunde, die von Behörden für den öffentlichen Dienst benötigt werden (z. B. Polizeihunde)
- Hunde, die von Verwaltungsangehörigen im Interesse des Dienstes zu ihrem Schutz oder zu Wachzwecken benötigt werden
- Hunde, die von anerkannten wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden
- Führ-, Begleit- und Wachhunde für Schwerbeschädigte
- Führ-, Begleit- und Wachhunde für Blinde, Schwerhörige dritten Grades und hilflose Personen, soweit sie nicht bereits unter § 7 Abs. 1 Nr. 4 HuStG fallen. Voraussetzung ist, dass die Steuerbehörde das Halten des Hundes als notwendig anerkennt. In Zweifelsfällen kann sie ein amtsärztliches Gutachten anfordern
- Hunde von Ausländern, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen Steuerfreiheit zusteht
- Hunde, die an Bord von Schiffen gehalten werden und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund nicht betreten
- Hunde, die von Artisten und Schaustellern nachweisbar für die Berufsarbeit benötigt werden
- Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HuStG genannten Zwecke befinden
- Hunde, die eine Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben und mit ihren Führern, die in einer Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes mitwirken, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Satz 2 HuStG wird keine Steuerbefreiung gewährt.

3. Als Nachweise sind beigefügt:

Bezeichnung der Belege	ausgestellt von	Ausstellungsdatum	Aktenzeichen

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht habe und nehme zur Kenntnis, dass die Steuerbefreiung frühestens vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Verfügung (wird vom Finanzamt ausgefüllt)

1. Belege	<input type="checkbox"/> zurückgesandt	Erledigt am	Nz.
	<input type="checkbox"/> ausgehändigt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Z. d. A.			